

12. Was passiert, wenn ich den Winterdienst nicht übernehme?

Da uns die Sicherheit unserer Bürger besonders am Herzen liegt, prüfen wir in der Winterzeit verstärkt, ob die Räumpflichten erfüllt wurden. Bei Nichterfüllung der Winterdienstpflichten wird der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt, die mit einem **Bußgeld bis zu 1000 € geahndet werden kann.**

Kommt es zu einem Schaden, muss der Anlieger unter Umständen mit strafrechtlichen Folgen rechnen. Zivilrechtliche Forderungen (z.B. Schadensersatz) kann der Betroffene gegen den Anlieger geltend machen. (§15 Abs. 2 Ordnungswidrigkeiten „Straßenreinigungssatzung“)

13. Wie finde ich die Satzung und die dazugehörigen Anlagen? (www.wildau.de)

1. unter => Bürgerservice



2. unter => Formulare / Satzungen



3. Unter dem Punkt „Straßenreinigung“ befinden sich die Satzung sowie die dazugehörigen Anlagen 1 und 2 bezüglich der Straßenkategorien.



Einen schönen und vor allem unfallfreien Winter

Ihr
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister



Ihre Ansprechpartner
bei der Stadtverwaltung:

Frau Riedel
03375 / 505412
b.riedel@wildau.de

Frau Ney
03375 / 505451
d.ney@wildau.de

Frau Köhler
03375 / 505452
h.koehler@wildau.de

Herr Nicolai
03375 / 2131485
Bauhof-wildau@t-online.de

Hier können auch die erwähnten Gesetzesgrundlagen und die städtischen Satzungen eingesehen werden.



Stadt Wildau



*Sicher und vereint
durch den bevorstehenden Winter*

Informationen zum Winterdienst und Anliegerpflichten



1. Was beinhaltet die Räum- und Streupflicht für die Stadt Wildau?

Durch die Stadt Wildau sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage gemäß Straßenverzeichnis¹ und den dort festgelegten Straßengruppen zu reinigen. Um das ständig wachsende Verkehrsnetz sicher abdecken zu können, bedient sich die Stadt Wildau unter anderem der Mithilfe von externen Firmen.

Zusammen mit dem städtischen Bauhof sorgen sie bei Schnee-, Eis- oder Reifglätte dafür, dass insbesondere die Fußgängerüberwege und die verkehrswichtigen Stellen² in der Stadt beräumt und bestreut werden.

Die hier erwähnten Verzeichnisse finden Sie im Internet unter:

¹ <http://www.wildau.de/Anlage-1-PDF-737858.pdf>

² <http://www.wildau.de/Anlage-2-PDF-737857.pdf>



2. Gesetzliche Grundlage der Reinigungspflicht für Grundstückseigentümer?

Grundlage sind die gesetzlichen Bestimmungen des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in seiner aktuellen Fassung.

Gemäß § 49a Abs. 4 Nr. 2 „Winterdienst“ BbgStrG können Gemeinden durch Satzung den Eigentümern und Eigentümerinnen der erschlossenen Grundstücke die Reinigungspflicht ganz oder teilweise auferlegen.



3. Was bedeutet das für Sie?

Das bedeutet, dass die Pflichten der Reinigung beziehungsweise des Winterdienstes auch auf den Bürger übergehen. Die genaueren Inhalte für die Stadt Wildau, finden Sie in den nachfolgend aufgeführten Punkten.



4. Wer sind „Reinigungspflichtige“?

Für alle Grundstückseigentümer, die in der Stadt Wildau ein erschlossenes Grundstück besitzen, gilt die Reinigungspflicht und sie sind „Reinigungspflichtige“.

5. Wo finde ich eine genaue Übersicht der Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer?

Eine detaillierte Übersicht über die Straßen und den genauen Umfang der Reinigungspflichten finden Sie in der Anlage 1 zur „Straßenreinigungssatzung“.

Die Anlage finden Sie im Internet unter

<http://www.wildau.de/Anlage-1-PDF-737858.pdf>



6. Wohin mit dem Schnee?

Schnee von öffentlichen Wegen kann am Fahrbahnrand oder wenn vorhanden, auf der an die Fahrbahn angrenzenden Grünfläche (Bankett) gelagert werden. Die Lagerung hat so zu erfolgen, dass die Fußgänger und der Fahrzeugverkehr dadurch nicht gefährdet oder behindert werden.

Bei erhöhtem Schneefall können die großen Schneemengen dann auch auf öffentlichen Grünflächen gelagert werden. Beeinträchtigungen für die Fußgänger bzw. den Verkehr dürfen hierdurch nicht entstehen.



7. Welche Hilfsmittel darf ich verwenden?

Bei Glätte ist durch Streuen der Unfallgefahr, wie z.B. Stürzen oder Ausrutscher, vorzubeugen. Als Streumittel sind gemäß unserer Satzung nur Sand und Splitt in der Körnung 2 bis 5 mm zulässig. Der Einsatz auftauender Mittel (z.B. Streusalz) wird zum Schutz der Umwelt nur auf den Hauptverkehrsstraßen, an gefährlichen Stellen und bei Extremwetterlagen angewandt.

8. Wann muss der Winterdienst durchgeführt werden?

Laut der Straßenreinigungssatzung werden das Abstumpfen sowie die Schneeräumung auf den Geh- und Radwegen den Anliegern übertragen.

In der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr sind der gefallene Schnee oder entstandene Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. (§5 Abs.2 „Straßenreinigungssatzung“)



9. Was ist sonst noch zu tun?

Die Reinigungspflichtigen haben für den bevorstehenden Winter die erforderlichen Geräte und das geeignete Abstumpfmittel vorzuhalten. (§9 Abs.5 „Straßenreinigungssatzung“)



10. Kann der Winterdienst auf einen Dritten übertragen werden?

Auf Antrag des „Reinigungspflichtigen“ kann an dessen Stelle ein anderer durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt die Reinigungspflicht übernehmen. (§4 Abs.6 „Straßenreinigungssatzung“)

Unabhängig davon kann jeder „reinigungspflichtige“ Anlieger auch einen „Dritten“ – also z. B. eine Firma oder einen Dienstleister mit den Reinigungs- bzw. Winterdienstarbeiten beauftragen. Die Verantwortung verbleibt aber bei dem Anlieger als Auftraggeber.



11. Wo beginnt bzw. endet meine Reinigungsfläche?

Straßengruppe 1 und 2

Bei Straßengruppen 1 und 2 erstreckt sich die Winterdienstpflicht ab Grundstücksgrenze bis zum Straßenbordstein über die gesamte Grundstückslänge.

Straßengruppe 3

Die zu reinigende Fläche erstreckt jeweils ab Grundstücksgrenze bis Mitte Straße bzw. Mitte Fahrbahn. (§7 Abs.1 „Straßenreinigungssatzung“)

In diesen Bereichen sind ebenfalls Hydranten und Löschwasserentnahmestellen freizuhalten